

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 14/580 –

Nutzung der Wasserkraft in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 20. Dezember 2001 hat folgenden Wortlaut:

Ausweislich der Koalitionsvereinbarung für die 14. Wahlperiode des rheinland-pfälzischen Landtags sehen die Koalitionspartner im Bereich der regenerativen Energien, insbesondere auch in der Wasserkraft, beachtliche Energiepotentiale, die verstärkt genutzt werden sollen. Im Energiebericht der Landesregierung vom 15. Mai 2001 wird festgestellt, dass es sich bei den rheinland-pfälzischen Wasserkraftwerken um wirtschaftlich arbeitende und wettbewerbsfähige Anlagen handle, zusätzliche Standorte für große Wasserkraftanlagen in Rheinland-Pfalz aber nicht mehr vorhanden seien. Ziel der Landesregierung bleibe es daher, dass die bestehenden Wasserkraftstandorte durch Modernisierungen und Erweiterungen optimal ausgenutzt werden. Zweifellos stelle die Nutzung von Wasserkraft einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Andererseits ermögliche sie aber eine ressourcenschonende und abgasfreie Energieerzeugung. In diesem Zusammenhang erwähnt der Energiebericht insbesondere die Reaktivierung von Wasserrechten zur energetischen Nutzung von Klein-Wasserkraftanlagen. Der Ausbau dieser Wasserkraftnutzung komme, obwohl in Rheinland-Pfalz bislang nur ein Teil des technisch nutzbaren Potentials ausgeschöpft sei, in den letzten Jahren nicht entscheidend voran. Im Ministerium für Umwelt und Forsten werde derzeit die mittlerweile abgeschlossene Bestandsaufnahme bei 850 bestehenden, aber ungenutzten Wasserrechten im Hinblick auf ein reaktivierbares Wasserkraft-Potential ausgewertet (Drucksache 13/7024).

Die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten rheinland-pfälzischen Landespflegeverbände haben bereits im Oktober 1999 eine kritische Position zum Ausbau von Wasserkraftanlagen bezogen und auf erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie hingewiesen. Insofern sind sie den Zielen und dem Vorgehen der Landesregierung entgegengetreten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung energiepolitisch, ökonomisch und ökologisch den Stellenwert der Wasserkraftnutzung in Rheinland-Pfalz ein?
2. Worin sieht sie die Grenzen, Risiken und Beeinträchtigungspotentiale der Wasserkraftnutzung in Rheinland-Pfalz?
3. Wie viele Wasserkraftwerke (differenziert nach Leistungsklassen bzw. Größenordnungen und insgesamt) befinden sich derzeit in Rheinland-Pfalz?
4. Wie haben sich Anlagenzahl (Differenzierung wie vor) und die installierte Gesamtleistung in den letzten zehn Jahren entwickelt?
5. An welchen Standorten (Gewässern) finden sich die rheinland-pfälzischen Wasserkraftanlagen (Differenzierung wie vor)?
6. Wie hat sich der Beitrag der Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in den letzten zehn Jahren bis heute absolut und anteilig entwickelt? Welche Ziele hat sich die Landesregierung für die Zukunft gesetzt, welchen Beitrag hält sie für erreichbar?
7. Welche Möglichkeiten und Potentiale der Nutzungsgraderweiterung sieht die Landesregierung im Sinne der Aussage des Energieberichtes, die bestehenden Wasserkraftstandorte durch Modernisierung und Erweiterungen optimal auszunutzen?

8. Welche Ziele hat sich die Landesregierung insoweit gesetzt, welchen Zeitplan verfolgt sie dabei? Welche Maßnahmen sind hierzu mit welchen Ergebnissen bisher ergriffen worden?
9. Wo und in welchem Umfang wurden in den letzten zehn Jahren und werden zurzeit Errichtungen, Erweiterungen oder Modernisierungen von Wasserkraftwerken in Rheinland-Pfalz (Differenzierung wie vor) vorgenommen bzw. sind für die nächste Zukunft geplant?
10. In welcher Größenordnung liegen der Landesregierung entsprechende Förderanträge vor?
11. In welcher Höhe wurden hierfür in wie vielen Fällen jeweils und insgesamt Fördermittel gegenüber dem beantragten Fördervolumen bewilligt?
12. An welchen Gewässern befinden sich derzeit an welchen Standorten und in welchem Umfang ungenutzte Wasserrechte, die reaktivierbar wären (Differenzierung wie vor)? Welche Ergebnisse hat die Bestandsaufnahme des Umweltministeriums hierzu erbracht?
13. In welchem Umfang wurden diese Wasserrechte in den letzten zehn Jahren zur energetischen Nutzung durch Wasserkraftanlagen reaktiviert und sind derartige Reaktivierungen für die nächste Zukunft geplant (Differenzierung wie vor)?
14. Wie beurteilt die Landesregierung das Reaktivierungspotential bisher ungenutzter Wasserrechte, welche Ziele verfolgt sie, und wie stellt sie sich das weitere Vorgehen vor?
15. Inwieweit, mit welchen Perspektiven und in welchen Grenzen hält die Landesregierung den Ausbau und die Wiederinbetriebnahme kleiner Wasserkraftwerke für sinnvoll bzw. ökologisch verträglich? Inwieweit und nach welchen Kriterien ist in der Abwägung von Nutzen und Schaden die Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit zu bejahen oder zu verneinen?
16. Inwieweit, mit welchen Perspektiven und in welchen Grenzen hält die Landesregierung die Reaktivierung ungenutzter Wasserrechte für sinnvoll bzw. ökologisch verträglich?
17. Wie ist der Interessenkonflikt zwischen der im Energiebericht positiv beurteilten Nutzung von Wasserkraft und den vom Umweltministerium unterstützten Maßnahmen zur Erhaltung naturnaher Bach- und Flussläufe zu beurteilen?
18. Welche Konsequenzen hat dies für die praktischen politischen Entscheidungen?
19. Ist der Landesregierung eine Studie des Umweltbundesamtes über die Umweltverträglichkeit insbesondere von kleinen Wasserkraftwerken bekannt?
20. Wie bewertet die Landesregierung die entsprechenden Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von kleinen Wasserkraftwerken?
21. Welche Konsequenzen hat dies für die praktische Politik in Rheinland-Pfalz?
22. In welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen hat die Landesregierung Maßnahmen zur Feststellung der von Wasserkraftanlagen verursachten ökologischen Beeinträchtigungen ergriffen?
23. Welche Erkenntnisse liegen ihr im Einzelnen hinsichtlich möglicher und tatsächlicher Beeinträchtigungen für Fließgewässer und ihr Lebensumfeld vor?
24. Inwieweit liegen der Landesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere Erkenntnisse bezüglich der Beeinträchtigung von Fließgewässern durch den Einsatz von Turbinenantrieben vor?
25. Ist es richtig, dass seitens des Wirtschaftsministeriums Fördermittel für Wasserkraftanlagen vor und vorbehaltlich einer noch zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigung und einer damit verbundenen Umweltverträglichkeitsprüfung vergeben werden?
26. In welcher Höhe und in wie vielen Fällen wurden derartige Förderzusagen ggf. erteilt?
27. Würde die Landesregierung der Ansicht zustimmen, dass man in einem solchen Verfahren eine Präjudizierung des weiteren Verfahrens sehen kann und damit eine Druckausübung auf die Genehmigungsbehörden ermöglicht wird?
28. Wenn nein, warum wird dann ggf. so verfahren?
29. Wenn ja, sind derartige Wirkungen so gewollt?
30. Sind ihr entsprechende Fälle bekannt oder vorgetragen worden?
31. Wie reagiert die Landesregierung auf die gemeinsame Position der anerkannten Umweltverbände gegenüber dem Ausbau von Wasserkraftanlagen vom Oktober 1999?
32. Inwieweit werden diese Positionen und Forderungen berücksichtigt, inwieweit und aus welchen Gründen nicht?
33. In welcher Form und inwieweit werden Bedenken hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit von Wasserkraftanlagen in die entsprechenden Genehmigungsverfahren einbezogen?
34. In welchem Umfang und in welchen und wie vielen Fällen und aus welchen Gründen

- wurde und wird auf Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wasserkraftanlagen verzichtet?
35. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Reaktivierung alter, ungenutzter Wasserrechte zur Errichtung neuer Wasserkraftanlagen die Gewässerstruktur erheblich verändert?
 36. Ist in solchen Fällen ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich?
 37. Wie beurteilt die Landesregierung das Verhältnis von ökologischem Nutzen und Schaden durch Wasserkraftanlagen in Relation zur Größenordnung bzw. Leistungskraft der Anlage?
 38. Welche Vorgaben oder Empfehlungen gibt es seitens der Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wasserkraftanlagen?
 39. Welchen Inhalts sind diese, und wie reagiert die Landesregierung auf die vorgetragene Kritik an einem sog. Leitfaden hierzu?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 1. Februar 2002 – wie folgt beantwortet:

Die Energiepolitik der Landesregierung geht davon aus, dass die langfristige Sicherung der Energieversorgung eine der wesentlichen Aufgaben zur Gestaltung unserer Zukunft ist. Wesentliche Kriterien sind dabei die Wirtschaftlichkeit sowie die notwendige Umweltverträglichkeit bei der Erzeugung und beim Einsatz von Energie.

Bei dieser Zielrichtung und in der Verantwortung auch für zukünftige Generationen müssen die vorhandenen Energieträger sparsam eingesetzt werden. Darüber hinaus ist es notwendig, durch den verstärkten Einsatz schadstoffarmer Energieträger sowie erneuerbarer Energien die Umweltauswirkungen zu reduzieren. Da die fossilen Energieträger nicht unendlich verfügbar sind, kommt der Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.

Der dominierende regenerative Energieträger ist die Wasserkraft. Diese ist eine der ältesten Energiequellen; seit mehr als zwei Jahrtausenden wird die Kraft des Wassers genutzt, um zunächst Mühlen und Schmieden zu betreiben. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die direkte Umwandlung in mechanische Energie mehr und mehr durch die Elektrizitätserzeugung abgelöst.

Der Anteil der Wasserkraft an der Nettostromerzeugung der öffentlichen Versorgung liegt in Rheinland-Pfalz bei rd. 18 %; dies ist weit mehr als mit Sonnenenergie, Windkraft oder anderen regenerativen Energien erzeugt wird. Bei der Stromerzeugung aus Wasserkraft entstehen keinerlei Schadstoffe. Allein im Jahr 2000 wurden in Rheinland-Pfalz durch den Einsatz der Wasserkraft anstelle fossiler Energieträger wie Steinkohle 1,2 Mio. Tonnen CO₂ vermieden.

Demgegenüber steht die Tatsache, dass mit dem Bau von Wasserkraftwerken ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Daher liegen die Potentiale zur Ausweitung der Nutzung der Wasserkraft vor allem in der Erweiterung und Modernisierung, aber auch in der Reaktivierung noch bestehender Anlagen. Hierbei kommt es darauf an, in jedem Einzelfall die unterschiedlichen Interessen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und des Schutzes naturnaher Gewässerstrecken gegeneinander abzuwägen.

1. *Wie schätzt die Landesregierung energiepolitisch, ökonomisch und ökologisch den Stellenwert der Wasserkraftnutzung in Rheinland-Pfalz ein?*
2. *Worin sieht sie die Grenzen, Risiken und Beeinträchtigungspotentiale der Wasserkraftnutzung in Rheinland-Pfalz?*

Die erneuerbaren Energien werden nur dann einen wirksamen Beitrag zur Energieversorgung leisten können, wenn alle Systeme zur Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der Möglichkeiten in Abwägung mit anderen Umweltzielen ausgebaut und genutzt werden.

Die Wasserkraft dominiert bislang die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Im Jahr 2000 wurden in Rheinland-Pfalz 1 705 Gigawattstunden (GWh) Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt. Der Beitrag der Wasserkraft entsprach dabei einem Anteil von 71,6 %.

Dementsprechend misst die Landesregierung der Wasserkraftnutzung bei der Energiegewinnung aus regenerativen Energieträgern einen hohen Stellenwert bei. Der Vorteil der Wasserkraftnutzung liegt darin, dass Emissionen, wie sie bei Wärmekraftwerken üblich sind, nicht vorkommen. Entsorgungsprobleme für Filterstäube und Verbrennungsrückstände existieren ebenfalls nicht. Die Wasserkraft liefert eine je nach Flussgebiet und jahreszeitlichem Wasserangebot mehr oder weniger konstante Grundlast und trägt dadurch zur Leistungsabsicherung der Energiegewinnung bei.

Im Gegensatz zu anderen regenerativen Energien wie z. B. Fotovoltaik oder Windenergie mit ihren teilweise erheblichen Leistungs- und Verfügbarkeitsschwankungen ist dies ein bedeutender Vorteil der Wasserkraftgewinnung. Die Wasserkraftnutzung findet jedoch dort ihre Grenzen, wo ihre negativen ökologischen Auswirkungen in keinem Verhältnis mehr zu dem wirtschaftlichen Interesse des Betreibers und den Vorteilen für den Klimaschutz sowie der Schonung fossiler Energievorräte stehen.

3. *Wie viele Wasserkraftwerke (differenziert nach Leistungsklassen bzw. Größenordnungen und insgesamt) befinden sich derzeit in Rheinland-Pfalz?*

4. *Wie haben sich Anlagenzahl (Differenzierung wie vor) und die installierte Gesamtleistung in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine vollständigen aktuellen Angaben zu Wasserkraftwerken vor, die nach Leistungsklassen bzw. Größenordnungen differenzieren. Mit Stand 1999 sind in Rheinland-Pfalz rd. 440 Wasserkraftanlagen, einschließlich der großen Anlagen an Mosel, Saar, Lahn und Nahe, in Betrieb.

Bezüglich der installierten Leistung liegen Angaben eingeschränkt für die Anlagen vor, die Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Im Jahr 1999 waren dies 172 Anlagen mit einer installierten Leistung von 236 Megawatt (MW).

Bezüglich der entsprechenden Angaben für 1992 bis 1997 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU betr. Leistung und Potential erneuerbarer Energien in Rheinland-Pfalz vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung (Drucksache 13/4753, S. 5) verwiesen.

5. *An welchen Standorten (Gewässern) finden sich die rheinland-pfälzischen Wasserkraftanlagen (Differenzierung wie vor)?*

Aufgeschlüsselt nach den größeren Teileinzugsgebieten in Rheinland-Pfalz sind im Einzugsgebiet der Mosel 220, der Nahe 80, der Lahn 19, der Sieg 14 und dem übrigen Rheineinzugsgebiet 106 Wasserkraftanlagen in Betrieb.

6. *Wie hat sich der Beitrag der Wasserkraftnutzung zur Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in den letzten zehn Jahren bis heute absolut und anteilig entwickelt? Welche Ziele hat sich die Landesregierung für die Zukunft gesetzt, welchen Beitrag hält sie für erreichbar?*

Vor 1992 wurde in Rheinland-Pfalz erneuerbare Energie fast ausschließlich aus Wasserkraft produziert. Eine getrennt nach den einzelnen Energieträgern aufgeschlüsselte Statistik wird seit 1995 geführt. Zwischen 1995 und 2000 sank der Anteil der Wasserkraft an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien insgesamt von 87,6 % auf 71,6 %, entsprechend einem Anstieg des Anteils aus Windkraft und Abfall.

Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	Stromerzeugung Wasser GWh	Nettostromerzeugung erneuerbare Energien GWh	Anteil der Wasserkraft %
1995	1 034	1 181	87,6
1996	793	987	80,4
1997	900	1 142	78,8
1998	994	1 297	76,6
1999	947	1 352	70,0
2000	1 220	1 704	71,6
2001	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar

Es ist das grundsätzliche Ziel der Landesregierung, den Beitrag der Wasserkraft an der Stromerzeugung zu steigern, wobei dies von den Ergebnissen der Bewertung der Fließgewässer in Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Interesse der Wasserrechtsinhaber abhängt.

7. *Welche Möglichkeiten und Potentiale der Nutzungsgraderweiterung sieht die Landesregierung im Sinne der Aussage des Energieberichtes, die bestehenden Wasserkraftstandorte durch Modernisierung und Erweiterungen optimal auszunutzen?*

Viele der heute in Betrieb befindlichen Anlagen werden schon seit Jahrzehnten betrieben. Aufgrund der Langlebigkeit der Maschinenausrüstung ist davon auszugehen, dass Modernisierungen nur im geringen Umfang erfolgt sind. Entsprechende Studien gehen auf der Basis empirischer Überschlagsbeiwerte von einem Leistungssteigerungspotential zwischen 12 % und 15 % aus. Eine Statistik hierüber liegt nicht vor, da die konkreten Möglichkeiten im Einzelfall zu ermitteln sind.

Die Landesregierung wird im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien weiterhin ein Förderangebot für die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen vorhalten und damit den Ausbau der Wasserkraft weiterhin finanziell unterstützen.

8. *Welche Ziele hat sich die Landesregierung insoweit gesetzt, welchen Zeitplan verfolgt sie dabei? Welche Maßnahmen sind hierzu mit welchen Ergebnissen bisher ergriffen worden?*

12. *An welchen Gewässern befinden sich derzeit an welchen Standorten und in welchem Umfang ungenutzte Wasserrechte, die reaktivierbar wären (Differenzierung wie vor)? Welche Ergebnisse hat die Bestandsaufnahme des Umweltministeriums hierzu erbracht?*

13. In welchem Umfang wurden diese Wasserrechte in den letzten zehn Jahren zur energetischen Nutzung durch Wasserkraftanlagen reaktiviert und sind derartige Reaktivierungen für die nächste Zukunft geplant (Differenzierung wie vor)?
14. Wie beurteilt die Landesregierung das Reaktivierungspotential bisher ungenutzter Wasserrechte, welche Ziele verfolgt sie, und wie stellt sie sich das weitere Vorgehen vor?
15. Inwieweit, mit welchen Perspektiven und in welchen Grenzen hält die Landesregierung den Ausbau und die Wiederinbetriebnahme kleiner Wasserkraftwerke für sinnvoll bzw. ökologisch verträglich? Inwieweit und nach welchen Kriterien ist in der Abwägung von Nutzen und Schaden die Sinnhaftigkeit und Verträglichkeit zu bejahen oder zu verneinen?
16. Inwieweit, mit welchen Perspektiven und in welchen Grenzen hält die Landesregierung die Reaktivierung ungenutzter Wasserrechte für sinnvoll bzw. ökologisch verträglich?

Die Frage, an welchen Gewässern und in welchem Umfang zukünftig die Nutzung der Wasserkraft ausgebaut oder wieder in Betrieb genommen werden kann, muss unter dem Aspekt der EU-Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL) gesehen werden.

Die WRRL hat die Erreichung eines „guten Zustandes“ bzw. eines „guten ökologischen Potentials“ der Oberflächengewässer zum Ziel. Im Rahmen der bis zum Dezember 2004 abzuschließenden umfassenden Bestandsaufnahme und Ermittlung der Belastung der Gewässer sind auch die signifikanten Abflussregulierungen und signifikante morphologische Veränderungen der Wasserkörper zu ermitteln und in ihren Auswirkungen abzuschätzen.

Hierbei sind als eine wesentliche Qualitätskomponente für die Einstufung des guten Zustandes bzw. Potentials die Dynamik des Wasserhaushaltes, die Durchgängigkeit des Gewässers und morphologische Randbedingungen (z. B. Tiefen- und Breitenvariation) zu bewerten. Aufbauend auf der Beschreibung der Merkmale und der Analyse der Ergebnisse sind in weiteren Schritten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten aufzustellen, um das Ziel des guten Zustandes zu erreichen.

Die weitere Entwicklung der Wasserkraftnutzung muss sich daher an den Kriterien der WRRL und ihrer Konkretisierung in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen ausrichten.

Die angekündigte Auswertung der Bestandsaufnahme der Wasserkraftanlagen und Wasserrechte in Rheinland-Pfalz im Hinblick auf ihr Wasserkraftpotential wurde daher dahin gehend erweitert, dass durch das Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit der laufenden internationalen Diskussion ein Projekt zur Bewertung der rheinland-pfälzischen Wanderfischgewässer hinsichtlich der Durchgängigkeit und Eignung zur Wasserkraftnutzung durchgeführt wird. Um bis zur ersten nach der WRRL erforderlichen Berichterstattung an die EU-Kommission fristgerecht alle relevanten Unterbrechungen der linearen Durchgängigkeit (z. B. auch durch Sohlstufen und ausgebaute Sohlbereiche) erfassen zu können, werden vorerst nur die Daten an den Gewässern mit einem Einzugsgebiet größer als 100 km² ermittelt. Diese sind auch hinsichtlich der Wasserkraftnutzung relevant.

Dieses Projekt hat kein Moratorium hinsichtlich der Zulassung von Wasserkraftanlagen zur Folge (siehe auch Antwort zu Fragen 17 und 18). Andererseits ist eine flächendeckende Aussage zum Wasserkraftpotential und zur Reaktivierbarkeit ungenutzter Wasserrechte erst unter Berücksichtigung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Bewirtschaftungsvorgaben sinnvoll. Diese Vorgehensweise ist auch vor dem Hintergrund der Ziele und Fristen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere des Verschlechterungsverbotes, notwendig, da durch die Zulassung einer Wasserkraftanlage auf lange Zeit Fakten geschaffen werden, deren Folgen nur mit großem Aufwand korrigiert werden können.

9. Wo und in welchem Umfang wurden in den letzten zehn Jahren und werden zurzeit Errichtungen, Erweiterungen oder Modernisierungen von Wasserkraftwerken in Rheinland-Pfalz (Differenzierung wie vor) vorgenommen bzw. sind für die nächste Zukunft geplant?

Angaben zum Umfang der Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Wasserkraftwerken ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

Anlagenbezeichnung	Ausbauleistung (kW)	Ausbau	Gewässer	Modernisierung, Errichtung, Erweiterung, erneute Inbetriebnahme
WKA Hamm	395	1999	Prüm	Erweiterung
Stausee Bitburg	420	1995	Prüm	Errichtung
Wolsfelder Mühle, Niederweis		geplant	Nims	Modernisierung
Pumpkraftwerk Kanzem	2 330	1999	Saar	Errichtung
Riveristalsperre	3,2	1999	Riveris	Errichtung
WKA Diez	880	1994 bis 1995	Lahn	Modernisierung
WKA Mayen	111	geplant	Nette	Errichtung

Anlagenbezeichnung	Ausbauleistung (kW)	Ausbau	Gewässer	Modernisierung, Errichtung, Erweiterung, erneute Inbetriebnahme
Gemarkung Steinalben	7,65		Moosalbe	erneute Inbetriebnahme
Gemarkung Steinalben	16,6		Moosalbe	erneute Inbetriebnahme
Gemarkung Wartenberg-Rohrbach	8	geplant	Lohnsbach	Errichtung
Gemarkung Frankenstein	11	geplant	Leinbach	Errichtung

WKA: Wasserkraftanlage

Umbaumaßnahmen, die im Rahmen des bestehenden Wasserrechts erfolgen, sind nicht anzeigepflichtig und genehmigungsbedürftig. Der Landesregierung liegen daher keine abschließenden Zahlenangaben vor.

10. In welcher Größenordnung liegen der Landesregierung entsprechende Förderanträge vor?

11. In welcher Höhe wurden hierfür in wie vielen Fällen jeweils und insgesamt Fördermittel gegenüber dem beantragten Fördervolumen bewilligt?

Der Landesregierung liegt derzeit ein Förderantrag auf Erweiterung einer Wasserkraftanlage vor. Das Investitionsvolumen beträgt rd. 216 000,- Euro. Es wird ein Zuschuss in Höhe von rd. 19 000,- Euro beantragt. Der Antrag wurde Ende Dezember 2001 vorgelegt; über die Förderung wurde bislang noch nicht entschieden.

17. Wie ist der Interessenkonflikt zwischen der im Energiebericht positiv beurteilten Nutzung von Wasserkraft und den vom Umweltministerium unterstützten Maßnahmen zur Erhaltung naturnaher Bach- und Flussläufe zu beurteilen?

18. Welche Konsequenzen hat dies für die praktischen politischen Entscheidungen?

Das Spannungsfeld zwischen den Vorteilen der Nutzung der Wasserkraft einerseits und den dargelegten Zielen für die Entwicklung naturnaher Gewässer in Europa und Rheinland-Pfalz ist der Landesregierung bekannt. Die konkreten Vor- und Nachteile sind im Zuge des Planungs- und Genehmigungsverfahrens im Einzelfall abzuwägen, wobei dabei neben dem abstrakten Klimaschutzgedanken auch das wirtschaftliche Interesse des Wasserkraftbetreibers in die Abwägung mit den Zielen des Gewässerschutzes tritt. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie schreibt dabei die einzuhaltenden bzw. zu erreichenden ökologischen Standards im Wesentlichen vor.

19. Ist der Landesregierung eine Studie des Umweltbundesamtes über die Umweltverträglichkeit insbesondere von kleinen Wasserkraftwerken bekannt?

20. Wie bewertet die Landesregierung die entsprechenden Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Umweltverträglichkeit von kleinen Wasserkraftwerken?

21. Welche Konsequenzen hat dies für die praktische Politik in Rheinland-Pfalz?

31. Wie reagiert die Landesregierung auf die gemeinsame Position der anerkannten Umweltverbände gegenüber dem Ausbau von Wasserkraftanlagen vom Oktober 1999?

32. Inwieweit werden diese Positionen und Forderungen berücksichtigt, inwieweit und aus welchen Gründen nicht?

Die Studie des Umweltbundesamtes „Umweltverträglichkeit kleiner Wasserkraftwerke – Zielkonflikte zwischen Klima- und Gewässerschutz“ (Texte 13/98) sowie die Position der Umweltverbände sind der Landesregierung bekannt. Die o. g. Studie des Umweltbundesamtes, die inhaltlich in weiten Teilen mit der Position der Umweltverbände übereinstimmt, bestätigt die Auffassung der Landesregierung, dass eine Abwägung der Vor- und Nachteile der Wasserkraftnutzung, die sich nicht am konkreten Standort ausrichtet, abzulehnen ist. Die Landesregierung sieht sich in ihrer aus ökologischer Sicht kritischen Haltung zum Neubau von Wasserkraftanlagen an naturnahen Gewässern und in ihrer Auffassung bestätigt, den Ausbau der Wasserkraftnutzung durch Modernisierung und Erweiterung bestehender Wasserkraftanlagen und Nutzung vorhandener Standorte zu fördern. Insofern wird die bisherige Verfahrensweise der einzelfallbezogenen Abwägung im Rahmen des Zulassungsverfahrens unverändert fortgeführt.

Wegen der Kritik der Umweltverbände an dem „Leitfaden zur Ermittlung des ökologisch begründeten Mindestdurchflusses in Ausleitungsstrecken“ wird auf die Antwort zu Frage 39 verwiesen.

22. In welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen hat die Landesregierung Maßnahmen zur Feststellung der von Wasserkraftanlagen verursachten ökologischen Beeinträchtigungen ergriffen?

23. Welche Erkenntnisse liegen ihr im Einzelnen hinsichtlich möglicher und tatsächlicher Beeinträchtigungen für Fließgewässer und ihr Lebensumfeld vor?

24. *Inwieweit liegen der Landesregierung in diesem Zusammenhang insbesondere Erkenntnisse bezüglich der Beeinträchtigung von Fließgewässern durch den Einsatz von Turbinenantrieben vor?*

Der Landesregierung liegen Ergebnisse von Forschungsvorhaben, Modellrechnungen und Messungen zu den Auswirkungen des Aufstaus von Mosel und Saar vor. Diese bestätigen die negativen Auswirkungen eines Aufstaus auf die Eutrophierung und den Sauerstoffhaushalt der gestauten Gewässer, wobei jedoch deutliche Entlastungen der Gewässer durch eine konsequente Abwasserreinigung möglich sind. Hinzuzufügen ist, dass der Aufstau von Mosel und Saar nicht vorrangig zur Nutzung der Wasserkraft, sondern im Hinblick auf die Schiffbarmachung der Gewässer erfolgt.

Zur Bewertung der ökologischen Beeinträchtigungen durch Ausleitungskraftwerke wurde der „Leitfaden zur Ermittlung des ökologisch begründeten Mindestdurchflusses in Ausleitungsstrecken“ erarbeitet und 1999 zur Anwendung eingeführt. Er wurde im Oktober 2001 durch die „Empfehlung zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser ersetzt; im Übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 38 und 39 verwiesen.

Das Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz hat den morphologischen Zustand aller rheinland-pfälzischen Fließgewässer von mehr als einem Meter Breite in der landesweiten Strukturgütekartierung erfasst. Für rd. 10 000 km Bäche und Flüsse wurden, unterteilt in 100-m-Abschnitte, 25 Struktureigenschaften erfasst und bewertet. Dazu zählten u. a. auch alle Querbauwerke und Rückstaubereiche. Die Bewertung erfolgt in Strukturgüteklassen von eins (unverändert) bis sieben (vollständig verändert), bezogen auf einen natürlichen, ökologisch intakten Gewässerzustand, und umfasst auch die ökologischen Beeinträchtigungen der Wasserkraftanlagen. Die rheinland-pfälzische Strukturgütekarte wurde im Februar 2001 veröffentlicht.

Die Fischereireferate der damaligen Bezirksregierungen Trier und Koblenz sowie die Berufsfischereivereinigung Rhein-Mosel e. V. haben im Jahr 1993 über mehrere Monate hinweg mit Hilfe einer Großreuse am Turbinenauslauf der Staustufe Fankel die turbinenbedingten Fischereischäden in der Mosel untersucht. Der nach den Ergebnissen ermittelte Gesamtschaden in Mosel und Saar wurde auf mindestens 245 420,- Euro pro Jahr geschätzt. Die daraufhin vertraglich gegründete „Aalschutz-Initiative Rheinland-Pfalz/RWE Energie AG“ nennt zwar namentlich nur den Aal als Schutzziel, steht aber für einen ganzheitlichen Ansatz eines Schutzkonzeptes für alle betroffenen Fischarten. Die vertraglich vereinbarten Zahlungen des RWE werden je zur Hälfte für Sofortmaßnahmen und Forschungsvorhaben eingesetzt.

Im Zuge der Erstellung des Fischartenkatasters wurden u. a. die ökomorphologischen Veränderungen infolge Wasserkraftnutzung erfasst, wobei vertiefte Untersuchungen an Wied, Nette, Lahn, Salm, Kyll, Ahr, Queich, Nahe, Glan, Sieg, Sauer, Our und Saynbach einschließlich der meisten Nebenbäche durchgeführt werden.

1986 wurde von der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins im Rahmen des „Aktionsprogramms Rhein“ ein „Ökologisches Gesamtkonzept für den Rhein“ verabschiedet, in dem das Programm „Lachs 2000“ einen Schwerpunkt darstellt. Rheinland-Pfalz war an diesem Programm mit der Sieg, dem Saynbach und der Lahn beteiligt. Insbesondere für die Lahn sind ökomorphologische und fischereibiologische Untersuchungen durchgeführt worden.

Das Ziel des Programms „Lachs 2000“ wird durch die Ergebnisse des „Ökologisch begründeten Sanierungskonzeptes für den rheinland-pfälzischen Teil der Lahn“ unterstützt. Dieses Sanierungskonzept wurde vom Land mit eigenen Mitteln durchgeführt, nachdem der Bund sich geweigert hatte, ein im Verbandforschungsvorhaben „Modellhafte Erarbeitung ökologisch begründeter Sanierungskonzepte für kleine Fließgewässer“ laufendes Projekt im hessischen Lahnabschnitt auf die gesamte Lahn auszuweiten.

Einzeluntersuchungen, so z. B. an der Wasserkraftanlage Scheuerfeld (Sieg), zu den Auswirkungen des Turbinenbetriebes und der Effizienz der Fischauf- bzw. -abstiegeinrichtungen sind im Zuge wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren durchgeführt worden.

25. *Ist es richtig, dass seitens des Wirtschaftsministeriums Fördermittel für Wasserkraftanlagen vor und vorbehaltlich einer noch zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigung und einer damit verbundenen Umweltverträglichkeitsprüfung vergeben werden?*
26. *In welcher Höhe und in wie vielen Fällen wurden derartige Förderzusagen ggf. erteilt?*
27. *Würde die Landesregierung der Ansicht zustimmen, dass man in einem solchen Verfahren eine Präjudizierung des weiteren Verfahrens sehen kann und damit eine Druckausübung auf die Genehmigungsbehörden ermöglicht wird?*
28. *Wenn nein, warum wird dann ggf. so verfahren?*
29. *Wenn ja, sind derartige Wirkungen so gewollt?*
30. *Sind ihr entsprechende Fälle bekannt oder vorgetragen worden?*

Im Zeitraum der Jahre 1990 bis 2001 wurden vom damaligen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr und jetzigen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Landeszuschüsse in Höhe von 4,7 Mio. DM für die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von insgesamt 57 Wasserkraftanlagen, davon 56 Anlagen im Zeitraum 1990 bis 1997, bewilligt.

In Einzelfällen wurden auch Zuschüsse vor Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zugesagt. Dies erfolgte, um dem Investor vor dem Einstieg in ein umfangreiches Genehmigungsverfahren die notwendige finanzielle Planungssicherheit zu geben. Der

Beirat für Landespflege hat diese Vorgehensweise im Zusammenhang mit einer Wasserkraftanlage an der Prüm kritisiert. Die Landesregierung sieht jedoch in der Vorgehensweise keine Präjudizierung hinsichtlich des weiteren Genehmigungsverfahrens. Es handelt sich aber um zwei von einander unabhängige Verfahren.

Grundsätzlich wird dem Investor empfohlen, sich frühzeitig mit der Genehmigungsbehörde über die zu beachtenden Randbedingungen abzustimmen.

Eine vollständige Erhebung, in wie vielen Fällen eine derartige Förderzusage erteilt wurde, würde aufgrund der großen Zeitspanne einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand voraussetzen. Es sind zwei Fälle bekannt, die Reaktivierung und Erweiterung einer Wasserkraftanlage an der Prüm und eine Neuerrichtung an der Gay. Für die Anlage an der Prüm mit einem beantragten Investitionsvolumen in Höhe von 3,2 Mio. DM und einer Förderzusage in Höhe von rd. 688 000,- DM wurde später die ausstehende Genehmigung erteilt. Für eine Neuerrichtung an der Gay mit einem Investitionsvolumen von 2,7 Mio. DM und einer Förderzusage in Höhe von rd. 320 000,- DM wurde keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt.

33. *In welcher Form und inwieweit werden Bedenken hinsichtlich der ökologischen Verträglichkeit von Wasserkraftanlagen in die entsprechenden Genehmigungsverfahren einbezogen?*
34. *In welchem Umfang und in welchen und wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde und wird auf Planfeststellungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wasserkraftanlagen verzichtet?*
35. *Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Reaktivierung alter, ungenutzter Wasserrechte zur Errichtung neuer Wasserkraftanlagen die Gewässerstruktur erheblich verändert?*
36. *Ist in solchen Fällen ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich?*

Die Errichtung von Wasserkraftanlagen stellt einen Gewässerausbau gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Dieser Gewässerausbau bedarf gemäß § 31 Abs. 2 WHG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Planfeststellung und der Umweltverträglichkeitsprüfung durch die jeweils zuständige Wasserbehörde, mit Ausnahme der in § 31 Abs. 3 WHG genannten Fälle.

Die Reaktivierung alter und ungenutzter Wasserrechte stellt in der Regel einen Eingriff in den vorhandenen Gewässerzustand dar. Dabei wird die Gewässerstruktur je nach Anlagentyp und örtlicher Situation unterschiedlich stark beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die zur Ausübung des Wasserrechts erforderlichen Anlagen nicht mehr oder nur noch teilweise vorhanden sind und wiederhergestellt werden müssen.

Da die Reaktivierung alter, ungenutzter Wasserrechte normalerweise mit umfangreichen Baumaßnahmen verbunden ist, handelt es sich auch hier in der Regel um einen Gewässerausbau nach § 31 WHG, der den bereits genannten Verfahrensregeln unterliegt.

37. *Wie beurteilt die Landesregierung das Verhältnis von ökologischem Nutzen und Schaden durch Wasserkraftanlagen in Relation zur Größenordnung bzw. Leistungskraft der Anlage?*

Eine pauschale Korrelation zwischen ökologischem Nutzen und Schaden einer Wasserkraftanlage in Abhängigkeit von der Größenklasse ist aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Randbedingungen für jedes Gewässer und jede Anlage sowie die große Varianz der Berechnungsmethoden (z. B. zur Monetarisierung der Auswirkungen) nicht möglich. Insofern wird nochmals die Bedeutung einer einzelfallbezogenen Abwägung hervorgehoben.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Zulassung von Neuanlagen an naturnahen Gewässern in aller Regel die ökologischen Beeinträchtigungen in keinem Verhältnis zu dem wirtschaftlichen Nutzen und den positiven Auswirkungen auf die Klimaschutzziele stehen. Bei bestehenden Anlagen oder der Reaktivierung von Standorten mit meist schon vorgeschädigten Gewässerstrecken besteht hingegen die Möglichkeit, über die Zulassungsverfahren Auflagen zu formulieren, die eine ökologische Verbesserung entsprechend den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie herbeiführen können.

38. *Welche Vorgaben oder Empfehlungen gibt es seitens der Landes im Zusammenhang mit der Genehmigung von Wasserkraftanlagen?*
39. *Welchen Inhalts sind diese, und wie reagiert die Landesregierung auf die vorgetragene Kritik an einem sog. Leitfaden hierzu?*

Die Genehmigung von Wasserkraftanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben des WHG, des Landeswassergesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In den Abwägungsprozess der Wasserbehörde gehen auch die fachtechnischen Stellungnahmen zur Frage der Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke ein.

Um diese Stellungnahme auf einer fachlich fundierten Grundlage zu erstellen, wurde im Juni 1999 der „Leitfaden zur Ermittlung des ökologisch begründeten Mindestdurchflusses in Ausleitungsstrecken“ durch das Ministerium für Umwelt und Forsten eingeführt. Auf der Grundlage dieses rheinland-pfälzischen Leitfadens hat die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) die „Empfehlungen zur Ermittlung von Mindestabflüssen in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen und zur Festsetzung im wasserrechtlichen Vollzug“ erarbeitet, die nach Zustimmung durch die Umweltministerkonferenz eingeführt worden sind.

Die Empfehlung der LAWA unterscheidet zwischen dem so genannten Biotopabflussansatz, der im Wesentlichen dem rheinland-pfälzischen Verfahren entspricht, und dem statistischen, so genannten ökohydrologischen Ansatz. Die LAWA empfiehlt, den Mindestabfluss zunächst mit Hilfe des Biotopabflussansatzes zu ermitteln.

Die Umweltverbände kritisieren, dass die mit dem rheinland-pfälzischen Verfahren ermittelten Wassermengen zu niedrig seien, während der Wert den Kraftwerksbetreibern zu hoch ist. Da das rheinland-pfälzische Verfahren aber über die LAWA bundesweit anerkannt und zum Beispiel das Oberverwaltungsgericht Koblenz die Festlegung der Mindestwasserführung entsprechend dem rheinland-pfälzischen Leitfaden bestätigt hat, sieht die Landesregierung die Kritik an dem Verfahren als gegenstandslos an.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und die dort gestellten Anforderungen bestätigen die von der Landesregierung verfolgte Strategie.

Hans-Artur Bauckhage
Staatsminister